

Für die Berufungskommissionspräsidentin/-präsidenten Checkliste und Allgemeine Informationen

Die Standort-Dekanin/der Standort-Dekan lädt die Berufungskommission zur ersten konstituierenden Sitzung ein und teilt ihr den mit der Vetsuisse-Professurenplanung abgestimmten Auftrag mit. Der Auftrag an die Berufungskommission wird integraler Bestandteil des Protokolls. An der Sitzung übergibt die Standort-Dekanin/der Standort-Dekan der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden ein Dossier mit hilfreichen Vorlagen wie z.B. der Anleitung zum Aufbau eines Strukturberichtes (siehe auch: www.vetsuisse.ch/dokumente/).

1. Allgemein: Vetsuisse-Berufungen verlaufen nach dem Open Rank Verfahren. Die Berufungskommission muss bei jedem Listenvorschlag bei jeder Bewerbenden/jedem Bewerbenden eine Empfehlung zur Eingruppierung in Assistenzprofessur, ausserordentliche Professur oder ordentliche Professur abgeben.

2. Ablauf innerhalb der Berufungskommission:

- Sitzung: Auftragserteilung, Wahl des Vorsitizes, Aufgabenverteilung.
- Sitzung: Strukturbericht und Ausschreibungstext redigieren/verabschieden, bisherige Inhaberin/bisherigen Inhaber der Professur anhören (siehe Punkt 4). Miteinbezug der Abteilung für Gleichstellung.
- Sitzung: Bewerbungen sichten, Entscheide für Einladungen für Probevorlesungen fällen, Gutachten einholen.
- Sitzung: Interview mit Kandidierenden, Bewertung und Rangierung.
- Sitzung: Abschlussbericht mit Berufsungsliste (Shortlist) verabschieden.

Folgende Dokumente sollen auf Englisch verfasst werden:

Bewerbungsdossiers der Kandidierenden, Strukturbericht, Ausschreibungstext.

Am Standort Zürich ist zusätzlich eine deutsche Zusammenfassung des Strukturberichts erforderlich (Umfang min. 1 Seite).

3. Ablauf eines Berufungsgeschäftes (tenure position):

1. Der Vetsuisse-Rat und die Vetsuisse-Geschäftsleitung legen jährlich anlässlich des Traktandums „Professurenplanung“ die Strategie fest
2. Auftrag des Standort-Dekans: Einsetzung der Struktur- und Berufungskommission
3. Wahl der Struktur- und Berufungskommission durch die Standort-Fakultätsversammlung. Der andere Standort ist mit 2 Mitgliedern in der Kommission vertreten
4. Auftrag des Standort-Dekans an die Kommission: Erarbeitung des Strukturberichtes und Ausschreibungstextes für die zu besetzende Professur
5. Stellungnahme der Standort-Fakultätsversammlung zum Strukturbericht und Ausschreibungstext
6. Genehmigung des Strukturberichtes und Ausschreibungstextes durch die Vetsuisse-Geschäftsleitung
7. Antrag des Standort-Dekans inkl. GL Einverständnisbrief an die zuständige Universitätsleitung
8. Genehmigung des Strukturberichts und Ausschreibungstextes durch die Universitätsleitung
9. Der Vetsuisse-Rat nimmt den Strukturbericht und Ausschreibungstext zur Kenntnis

10. Nach Genehmigung durch die Universitätsleitung: Ausschreibung der Professur, Selektion der Bewerbungen, Einholen externer Gutachten, Organisation der Probevorlesung u. Interviews durch die Berufungskommission. Einholen der Assessments in Absprache mit dem Standort-Dekan
11. Verfassen des Wahlantrages (Listen Vorschlag) durch die Berufungskommission z. Hd. des Standort-Dekanats
12. Stellungnahme der Standort-Fakultätsversammlung zum Wahlantrag
13. Genehmigung des Wahlantrags durch die Vetsuisse-Geschäftsleitung
14. Antrag des Standort-Dekans inkl. GL Einverständnisbrief an die zuständige Universitätsleitung für die Wahl
15. Anstellungsverhandlungen durch die Universitätsleitung
16. Ernennung durch den Vetsuisse-Rat

4. a. Zusammensetzung der Berufungskommissionen:

Auszug aus dem Fakultätsreglement:

Zusammensetzung

§30. ¹ Am Standort der Berufung setzt sich die Kommission wie folgt zusammen:

- a. vier Professorinnen und Professoren,
- b. zwei Titularprofessorinnen und Titularprofessoren / assoziierte Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- c. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Assistierenden,
- d. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Studierenden

Der nicht berufende Standort delegiert zusätzlich eine Vertretung von zwei Personen in die Berufungskommission.

²Bei Bedarf sind externe Experten beizuziehen.

³Die Mitglieder von Berufungskommissionen können sich nicht vertreten lassen.

⁴Den Vorsitz führt eine Professorin oder ein Professor des Standortes, bei dem die Professur zu besetzen ist. Dabei sind Interessenskonflikte zu vermeiden.

⁵Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan ist mit beratender Stimme Mitglied der Berufungskommissionen.

4. b. Fachvertretungen in Berufungskommissionen: Das Fakultätsreglement hält fest:

§27 ²Im Falle eines Interessenkonflikts tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand.

§ 30 ⁴Den Vorsitz führt eine Professorin oder ein Professor des Standortes, bei dem die Professur zu besetzen ist. Dabei sind Interessenskonflikte zu vermeiden.

Die Vetsuisse-Geschäftsleitung präzisiert in Auslegung dieses Paragraphen,

- dass vom Institut bzw. von der Klinik/Abteilung mit der zu besetzenden Professur keine Vertreterin/kein Vertreter in der Berufungskommission Einsitz nehmen soll. Die abtretende Inhaberin/der abtretende Inhaber der Professur hat aber ein Recht auf Anhörung in der Kommission.
- dass der Passus betreffend Interessenskonflikten auch für die Ständevertretung gilt.

§ 30 ²Bei Bedarf sind externe Experten beizuziehen.

5. Einer-Listenvorschläge: Diese werden von den Universitätsleitungen nicht akzeptiert. Die Kommission soll Anstrengungen unternehmen, um das Feld der potentiellen Kandidatinnen/Kandidaten zu erweitern („Findungskommission“). Andererseits sollen keine Kandidierende auf der Berufungsliste aufgeführt werden, die nicht wählbar sind.

6. Geheime Abstimmungen: Auch hier gilt es, auf das Fakultätsreglement hinzuweisen:
§12 ¹Abstimmungen in der Vetsuisse-Fakultätsversammlung erfolgen durch Handerheben, sofern nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

²Wahlen und Abstimmungen über Personalgeschäfte erfolgen geheim.

§36 Die Verfahrensvorschriften für die Vetsuisse-Fakultätsversammlung gelten analog auch für ständige und nichtständige Vetsuisse-Kommissionen. Abweichungen werden in einem entsprechenden Beschluss festgelegt.

Stimmenthaltungen in Berufungskommissionen sollten unterlassen werden, da sie als Nein gewertet werden können.

7. Vertretungen: §30 ³Die Mitglieder der Berufungskommissionen können sich nicht vertreten lassen.

Im Falle eines Sabbaticals ist der Kommissionspräsidentin/dem Kommissionspräsidenten und der Standort-Dekanin/dem Standort-Dekan ein Ersatzmitglied für die gesamte Dauer der Abwesenheit zu nennen. Dieses Ersatzmitglied wird jeweils in der nächsten Standort-Fakultätsversammlung zur Wahl traktandiert.

8. Assessment: Das Standort-Dekanat formuliert zusammen mit der Berufungskommissionspräsidentin/dem Berufungskommissionspräsidenten den Auftrag an Jutta Schneider-Ströer, Schneider HR Consulting GmbH, Organisationsberaterin & Coach BSO, Diplom-Psychologin FSP. Zu Führungs- und Sozialkompetenz soll auch die Berufungskommission selber Stellung nehmen und diese im Abschlussbericht festhalten. J. Schneider-Ströer soll ihren schriftlichen Assessment-Bericht auch mündlich kommentieren.

9. Termine für Probevorlesungen und Interviews: Sind mit dem Standort- und Vetsuisse-Dekanat abzusprechen. Die Probevorlesungen sind möglichst an Donnerstagnachmittagen via Teleteaching zu organisieren.

10. Videokonferenzen: Müssen durch die Berufungskommissionspräsidentin/den Berufungskommissionspräsidenten (oder dessen administrativem Personal) organisiert werden. Ansprechpersonen Technik: Lukas Sprenger (ZH) und Thomas Hügli (BE).

11. Spesenentschädigungen: Für Vetsuisse-Sitzungen am anderen Standort, d.h. für Vetsuisse-Fakultätsversammlungs-, Berufungskommissions- und andere Vetsuisse-Kommissionssitzungen, wird vom Vetsuisse-Dekanat max. ein CityTicket Retour 1. Klasse Halbp reis vergütet.